



24. Juni 2024

VERORDNUNG einer Kurzparkzone im Ortszentrum Göfis

in Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Ziff. 1 b StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2015 und 19. März 2024 wird gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 zur Erleichterung der Verkehrslage und zur Ordnung des ruhenden Verkehrs angeordnet:

§ 1 a

Die vor der Raiffeisenbank situierten Parkplätze werden von Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr, zur Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten erklärt.

§ 1 b

Die vor dem Gemeindeamt und Konsumgebäude (Dorfplatz) situierten Parkplätze werden von Montag bis Freitag, jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr, zur Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten erklärt. Für ein Parkplatz vor dem Gemeindeamt besteht die Ausnahme für Behinderte, der Parkplatz für Behinderte ist als solcher gekennzeichnet.


§ 2

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ sowie der Zusatztafel „Parkdauer 90 Minuten; Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 5. Mai 2015.




Thomas Lampert, Bürgermeister